

S a t z u n g

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) **der Gemeinde Holzgünz vom 28. Dezember 1992**

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Holzgünz folgende Beitrags- und Gebührensatzung mit Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 21. Dezember 1992 Nr. 20-863-2 zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregel nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- 1 Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - 1.1 § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen werden kann,
 - 1.2 § 2 Satz 2.1 Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 - 1.3 § 2 Satz 2.2 Alternative, mit Anschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1 Der Beitrag wird nach der Grundstücks- und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei Grundstücken mit mehr als 1.500m² wird als Grundstücksfläche das Vierfache der vorhandenen Geschoßfläche herangezogen, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche, mindestens aber 1.500m². Die davon nicht erfasste Fläche wird erst im Zusammenhang mit einer weiteren Bebauung herangezogen.
- 2 Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, welche nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. (Satzungsänderung zum 22. November 1995)
- 3 Bei Grundstücken, für welche eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird das Entstehen der Beitragsschuld für die Geschoßflächen bis zur tatsächlichen gewerblichen Nutzung hinausgeschoben. (Satzungsänderung zum 22. November 1995)
- 4 Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sowie bei Grundstücken die ausschließlich mit beitragsfreien Nebengebäuden bebaut sind, wird das Entstehen der Beitragsschuld für die Geschoßflächen bis zu ihrer beitragspflichtigen Bebauung hinausgeschoben. (Satzungsänderung zum 22. November 1995)
- 5 Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, welche nach § 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 6 Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, welcher sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|---|--------------------------|---|
| 1 | pro qm Grundstücksfläche | 1,61 Euro netto, mit Mehrwertsteuer € 1,87. |
| 2 | pro qm Geschoßfläche | 5,78 Euro netto, mit Mehrwertsteuer € 6,70. |
- (Satzungsänderung zum 1. Februar 1998)

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig, außer wenn im Beitragsbescheid ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1 Die Kosten, welche für
 - die Herstellung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS oder
 - die Veränderung der Grundstücksanschlüsse, welche entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,entstehen, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2 Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10

Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qh) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, welcher nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2 Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- bis 2,5m ³ /h	54,00 Euro netto, mit Mehrwertsteuer € 57,78.
- über 2,5m ³ /h	72,00 Euro netto, mit Mehrwertsteuer € 77,04.

 (Satzungsänderung zum 1. Januar 2002)

§ 11

Verbrauchsgebühr

- 1 Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- 2 Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 - 2.1 ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - 2.2 der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 2.3 sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3 Die Gebühr beträgt 0,45 Euro netto, plus Mehrwertsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers. (Satzungsänderung zum 1. Januar 2015)

§ 12

Entstehung der Gebührenschuld

- 1 Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- 2 Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, welcher auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1 Der Verbrauch wird jährlich zum 31. Dezember abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2 Auf die Gebührenschuld wird zum 15. Mai, 15. August, 15. November jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1993 in Kraft.

Folgende Änderungen sind in dieser Satzungsfassung eingearbeitet:

- 1 Satzung zur Änderung der Satzung Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGSWAS) der Gemeinde Holzgünz vom 28. Dezember 1992.
 - 1.1 Inhalt:
 - 1.1.1 § 5 Abs. 2, § 5 Abs.3 und § 5 Abs. 4 „Beitragsmaßstab“.
 - 1.2 Bekanntmachung vom 8. November 1995 mit Aushang am 15. November 1995.

- 1.3 Diese Änderungssatzung tritt zum 22. November 1995 in Kraft.
- 2 Satzung zur Änderung der Satzung Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGSWAS) der Gemeinde Holzgünz vom 28. Dezember 1992.
 - 2.1 Inhalt:
 - 2.1.1 § 6 „Beitragssatz“, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 „Grundgebühr“.
 - 2.2 Bekanntmachung mit Aushang am 23. Januar 1998.
 - 2.3 Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 1998 in Kraft.
- 3 Satzung zur Änderung der Satzung Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGSWAS) der Gemeinde Holzgünz vom 28. Dezember 1992.
 - 3.1 Inhalt:
 - 3.1.1 § 6 „Beitragssatz“, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 „Grundgebühr“.
 - 3.2 Bekanntmachung mit Aushang am 28. Februar 2001.
 - 3.3 Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 12. August 2000 in Kraft.
- 4 Satzung zur Änderung der Satzung Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGSWAS) der Gemeinde Holzgünz vom 28. Dezember 1992.
 - 4.1 Inhalt:
 - 4.1.1 § 10 Abs. 2 „Grundgebühr“
 - 4.2 Bekanntmachung mit Aushang am 15. November 2001.
 - 4.3 Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.